

Zauberei ist deß Teufels selbs eigen Werk

**Hexenglaube und Hexenverfolgung
im regionalen und
interdisziplinären Vergleich**



herausgegeben von

Karl Murk

Zauberei ist des Teufels selbs eigen Werk

**Hexenglaube und Hexenverfolgung
im regionalen und
interdisziplinären Vergleich**

herausgegeben von

Karl Murk

Titelbild: Titelvignette aus :
Abraham Saur: Eine kurze, trewe Warnung [...], Frankfurt 1582
(Bibliothek Hessisches Staatsarchiv Marburg X B 2961)

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

»Zauberei ist deß Teufels selbs eigen Werk« –
Hexenglaube und Hexenverfolgung im regionalen und
interdisziplinären Vergleich
herausgegeben von
Karl Murk

Hessisches Staatsarchiv Marburg
Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Band 40

ISBN: 978-3-88964-225-7

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in
und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Printed in Germany
Gestaltung & Satz: Tom Engel, Ebsdorfergrund-Roßberg
Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
© 2022 by Hessisches Staatsarchiv Marburg
35037 Marburg

INHALT

| | |
|--|-----|
| Vorwort | V |
| <i>Karl Murk</i> | |
| Hexenglaube und Hexenverfolgung – eine kurze Einführung | 1 |
| <i>Ronald Füssel</i> | |
| Hexenglauben, Kriminalität, Machtkalkül? Zu den Hexenverfolgungen im Stift Fulda 1600–1606 | 25 |
| <i>Berthold Jäger</i> | |
| Späte Hexenprozesse im Hochstift Würzburg Eine Übersicht | 83 |
| <i>Robert Meier</i> | |
| Die Marburger Hexenprozesse (1638–1655) im Lichte der »cautio criminalis« Friedrich Spees | 105 |
| <i>Jan Zopfs</i> | |
| Im Bannkreis des Stigmas Ein kriminalsoziologischer Blick auf das Hexen-Machen | 119 |
| <i>Sarah Masiak</i> | |
| <i>Maleficos non patieris vivere</i> Der Beitrag der Theologie zu Hexendiskurs und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit und heute | 129 |
| <i>David Johannes Olszynski</i> | |
| Geschlechterbezogene Aspekte der Hexenprozesse Ein Versuch | 149 |
| <i>Heide Wunder</i> | |

INHALT

| | |
|---|-----|
| Hexentränke und Hexensalben – ein Thema der Pharmaziegeschichte? | 167 |
| <i>Christoph Friedrich</i> | |
| Hexen in den Märchen der Brüder Grimm | 179 |
| <i>Heinz Rölleke</i> | |
| Verzeichnis der Autorinnen und Autoren | 196 |

Geschlechterbezogene Aspekte der Hexenprozesse

Ein Versuch

Heide Wunder

Für Eva Labouvie

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert wurden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation etwa 40.000 bis 60.000 Personen in Strafprozessen als Hexen oder Hexer verurteilt und hingerichtet;¹ davon waren – bei großen lokalen, regionalen und zeitlichen Unterschieden – etwa 80 Prozent Frauen, 20 Prozent Männer.² Das Delikt Hexerei gehörte wie Kindsmord und Unzucht zu den Delikten der Frühen Neuzeit mit einem ausgesprochenen Frauenbezug, während bei anderen Kapitalverbrechen wie Mord, Raub und Diebstahl der Anteil männlicher Täter bei weitem überwog.³

Bei der Suche nach den Gründen für diesen kriminalstatistischen Befund stelle ich den Frauenbezug ins Zentrum meiner Überlegungen und gehe dabei von der Beobachtung aus, dass in den Hexenprozessen unterschiedliche Aspekte des Frauenbezugs aufeinandertrafen: die beiden beteiligten Akteursgruppen (Amtspersonen und Klagende) folgten jeweils eigenen Handlungslogiken. Die Amtspersonen fällten, orientiert an den Kriterien des theologisch konstruierten Hexereidelikts, ihre Urteile auf Grund des implizierten Abfalls von Gott, der als das größte Verbrechen galt, während die Klagenden die Verantwortlichen für erlittenen materiellen Schaden an Leib und Gut zur Rechenschaft ziehen wollten. Beide Seiten waren sich darin einig, dass an erster Stelle Frauen die Schuldigen seien. Der zeitliche Schwerpunkt meiner Überlegungen liegt auf dem 15. Jahrhundert, in dem das Hexereidelikt entstand, denn die Genese des Delikts ver-

¹ Vgl. Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1987, S. 38–70.

² Helfried VALENTINITSCH, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern im Herzogtum Steiermark – eine Zwischenbilanz, in: DERS. (Hrsg.), Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Graz/Wien 1987, S. 297–316, hier S. 306.

³ Gerd SCHWERHOFF, Crimen Maleficarum. Das Verbrechen der Hexerei im kriminalitätshistorischen Vergleich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 39 (2017), 1–25.

spricht Einblicke in die Gründe für seinen Frauenbezug, ebenso wie die intensiven Debatten im Verlauf seiner gerichtlichen Durchsetzung, wobei die Beschleunigung der Kommunikation im neuen Medium Buchdruck eine wichtige Rolle spielte, wie die breite Resonanz des »Malleus Maleficarum« (»Hexenhammer«) (1487) belegt.⁴ Das heißt, die großen Hexenprozesswellen des 16. und 17. Jahrhunderts, die unter veränderten politischen, konfessionellen und institutionellen Konstellationen stattfanden, stehen hier nicht zur Diskussion. Die gewählte historiographiegeschichtliche Form der Annäherung an das Thema legt die jeweiligen zeitbedingten Wahrnehmungen des Frauenbezugs der gerichtlichen Hexenverfolgung offen und kontextualisiert zugleich die inhaltliche und methodische Neuperspektivierung der Hexenforschung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Die Frage, warum trotz des besonderen Frauenbezugs des Hexereidelikts auch Männer angeklagt und verurteilt wurden, wird hier nicht vertieft bearbeitet. Im »Malleus Maleficarum« stellten Männer, die sich dieses Delikts schuldig machten, eher die Ausnahme ihres Geschlechts dar. Allerdings kannte Heinrich Kramer drei männerspezifische Formen des Schadenzaubers:⁵ die Schandtaten der zauberischen Bogenschützen, der Zauberer, die *durch Zaubersprüche und gotteslästerliche Sprüche alle möglichen Waffen zu besprechen wissen, damit sie ihnen auf keine Weise zu schaden vermögen*,⁶ und diejenigen, die *darauf bedacht sind, durch [Zauber]sprüche Waffen zu besprechen*.⁷ *Um ihrer offenkundigen Werke willen, die nur durch teuflische Kraft geschehen können*, hält Heinrich Kramer sie für *offenkundig in der ketzerischen Verkehrtheit Ertappte [...] infolge des mit dem Dämon eingegangenen Paktes*.⁸ Diese Fälle von ketzerischem männlichem Schadenzauber wirken wie ein Anhängsel, waren Heinrich Kramer aber anscheinend sehr wichtig, denn sie besaßen einen konkreten zeitgeschichtlichen Bezug, nämlich den Kampf der Kirche gegen die ketzerischen Hussiten mit ihren unschlagbaren Armbrustschützen (*Bogenschützen*).⁹ Bezeichnend ist die Strategie der Ausgrenzung dieser

4 Wolfgang BEHRINGER, Günter JEROUSCHEK, »Das unheilvollste Buch der Weltliteratur?« Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Malleus Maleficarum und zu den Anfängen der Hexenverfolgung, in: Heinrich KRAMER (Institoris), Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher, hrsg. und eingeleitet von Günter JEROUSCHEK und Wolfgang BEHRINGER, München 2000, S. 9–98, hier S. 84–86. — Da der »Malleus Maleficarum« erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts ins Deutsche übersetzt wurde, lediglich der dritte Teil mit den Anweisungen zum Gerichtsverfahren fand 1511 Aufnahme in Ulrich Tenglers »Der neu Laienspiegel«, spreche ich im Folgenden von »Malleus Maleficarum«.

5 KRAMER, Hexenhammer (wie Anm. 4), S. 496–510.

6 Ebd., S. 507.

7 Ebd., S. 508.

8 Ebd., S. 510. — Zum Konzept der »ketzerischen Verkehrtheit« siehe Stuart CLARK, Inversion, Misrule, and the Meaning of Witchcraft, in: Past & Present 87 (1980), S. 98–127.

9 KRAMER, Hexenhammer (wie Anm. 4), S. 498 f. — Siehe dazu Lionel ROTHKRUG, Witches and Peasant

Feinde der Kirche: Der Teufelspakt, der Abfall von Gott, stellte das Kriterium dar, aufgrund dessen diese Fälle ebenso wie Schadenzauber von Frauen bewertbar wurden. Dieses Erklärungsmuster kann auch bei solchen Hexenprozessen greifen, in denen die Forschung einen hohen, wenn nicht gar dominierender Anteil von Männern an der Zahl der angeklagten und hingerichteten Personen festgestellt hat. Es scheint, dass hier wie im »Malleus Maleficarum« das übergeordnete Kriterium des Teufelspaktes herangezogen wurde, während der angerichtete Schaden in primär männlich besetzten Handlungsfeldern lag.

I. Interpretationen im historischen Kontext

In den Anfängen der wissenschaftlichen Hexenforschung schien der offensichtliche Frauenbezug des Hexereidelikts und der gerichtlichen Verfolgung von »Hexen« nicht weiter erklärungsbedürftig zu sein. Wilhelm Gottlieb Soldan, der 1843 die erste umfassende »Geschichte der Hexenprozesse« vorlegte, erläuterte bei der Behandlung des 1487 im Druck erschienenen »Malleus Maleficarum« nur kurz die Argumente für die besondere Neigung des weiblichen Geschlechts zur Hexerei.¹⁰ Wichtiger erschien ihm die Allgegenwärtigkeit einer Hexereibezichtigung: »Kinder von acht und Greise von achtzig Jahren, Arme und Reiche, Edelherren und Geschäftsleute, Bürgermeister und Rechtsgelehrte, Ärzte und Naturforscher, Domherren und Minister, Marionettenmänner und Schlangenzähmer haben den Scheiterhaufen bestiegen.«¹¹ Zwar lässt sich Soldans Sichtweise vor allem damit erklären, dass es ihm um das Skandalon »Hexenprozesse« und den ihm zu Grunde liegenden Irrglauben an Zauber ging, gleichwohl stellt sich die Frage, welche Rolle bei seiner Bewertung des Frauenbezugs von Hexerei das Frauenbild seiner eigenen Zeit, in der wie im späten Mittelalter und der beginnenden Neuzeit Frauen als das schwache Geschlecht galten, spielte – wenn auch mit neuen Begründungen.¹² Allerdings vertrat bereits 1860 der Kulturhistoriker Johannes Scherr in seiner »Geschichte der Deutschen Frauen« eine andere Sichtweise: »[...] und so

Insurgents: Prelude to Religious Reform and Rural Revolution, in: DERS., *Religious Practices and Collective Perceptions: Hidden Homologies in the Renaissance and Reformation*, Waterloo/Ontario 1980, S. 103–123.

¹⁰ Wilhelm Gottlieb SOLDAN: *Geschichte der Hexenprozesse*, Tübingen 1843, S. 216.

¹¹ Ebd., S. 294.

¹² Siehe z. B. Johannes DILLINGER, *Kontinuitäten im Umbruch. Zum Wandel des Hexereidiskurses um 1800*, in: Maren SZIEDE, Helmut ZANDER (Hrsg.), *Von der Dämonologie zum Unbewußten. Die Transformation der Anthropologie um 1800*, Oldenburg 2014, S. 183–200, hier S. 198; Karin HAUSEN, *Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben* (zuerst 1976), in: DIES., *Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 202), Göttingen 2012, S. 19–49.

wollen wir denn vom Hexenwesen reden, dem brennendsten Unrecht, der tiefsten Schmach, dem furchtbarsten Leid, welche dem weiblichen Geschlecht jemals angethan worden sind«. ¹³

Neue Maßstäbe für die Forschung setzte zwei Wissenschaftsgenerationen später Joseph Hansen mit seinem Werk »Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung« (1900). ¹⁴ Wie Soldan hatte er sich vorgenommen, »die Entwicklungsgeschichte des Zauber- und Hexenwahns ins Auge zu fassen und vor allem den Nachweis zu führen, auf welchem Wege und durch welche Umstände es möglich wurde, daß im Schoße der tausendjährigen christlichen Kultur eine so wahnsinnige Verirrung von Geist und Gemüt nicht so sehr das ungebildete Volk, als vielmehr die Autoritäten in Kirche und Staat erfaßt und Jahrhunderte hindurch gefesselt hat«. ¹⁵ Aber im Unterschied zu Soldan erörterte Hansen eingehend die »Zuspitzung auf das weibliche Geschlecht« im »Malleus Maleficarum«, ¹⁶ wobei er die Rolle der misogynen Argumente, die vor allem im »Malleus Maleficarum« in vielen Variationen von der Antike bis ins 15. Jahrhundert ausgebreitet werden und damit ein Phänomen der *longue durée* sind, relativierte und nach weiteren Gründen suchte. Er verwies auf mögliche Zusammenhänge mit der dominikanischen Ordensreform, eine Vermutung, die inzwischen bestätigt worden ist. ¹⁷ Zugleich machte er auf den Frauentext in der volkssprachlichen Literatur wie den »Champion des dames« und auf den misogynen Ehediskurs z. B. in Johann Niders »Formicarius« (1437/38) und dessen Ehepredigten aufmerksam. ¹⁸ Hansens verstärkte Akzentuierung des Frauenbezugs im »Malleus maleficarum« dürfte wie bei Johannes Scherr mit seiner kulturhistorischen Orientierung zu erklären sein, ¹⁹ aber wohl auch mit der in der Öffentlichkeit seiner Zeit viel diskutierten »Frauenfrage«.

¹³ Johannes SCHERR, *Geschichte der Deutschen Frauen*. In drei Büchern nach den Quellen, Leipzig 1860, zitiert nach der 2. Auflage, *Geschichte der deutschen Frauenwelt*. In drei Büchern nach den Quellen. Zweite, durchgearbeitete und stark vermehrte Auflage, Leipzig 1865, S. 143.

¹⁴ Joseph HANSEN, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*, München 1900.

¹⁵ Ebd., S. VI.

¹⁶ Joseph Hansen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung*, Bonn 1901, S. 416–444.

¹⁷ Michael D. BAILEY, *Battling Demons. Witchcraft, Heresy, and Reform in the Late Middle Ages*, The Pennsylvania State University Press, University Park, PA 2003; Werner TSCHACHER, *Der Formicarius des Johannes Nider von 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter*, Aachen 2000; Julian GOODARE, Rita VOLTMER, Liv Helene WILLUMSEN (Hrsg.), *Demonology and Witchcraft in Early Modern Europe*, London/New York 2020.

¹⁸ HANSEN, *Quellen* (wie Anm. 16), S. 418–421.

¹⁹ Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 22), Göttingen 1984.

Eine Richtungsänderung in der Erforschung der Hexenprozesse und ihrer Geschlechterbezüge trat erst wieder in den 1960er Jahren ein mit der zunächst sozialgeschichtlichen, dann gesellschaftswissenschaftlichen Wende in Teilen der deutschen Geschichtswissenschaft. In diesem Kontext entstand die »Frühe Neuzeit« als eigene Epoche,²⁰ zu deren Kennzeichen die Herausbildung einer globalen Weltgesellschaft seit dem 15. Jahrhundert zählt. Damit fand, nachdem Hochkulturen bereits in der älteren vergleichenden Weltgeschichtsschreibung ihren festen Platz besaßen,²¹ auch die Vielzahl der kleinen von der Kultur- und Sozialanthropologie erforschten segmentären Gesellschaften Beachtung in der Geschichtswissenschaft, was schließlich zur Etablierung der »Historischen Anthropologie« führte.²² Die neuere Hexenforschung verdankt der Kultur- und Sozialanthropologie neue Zugänge, da diese Wissenschaften mit ihren spezifischen Methoden der teilnehmenden Beobachtung und dichten Beschreibung Gesellschaften erforschen, in denen Religion, Magie und Geschlechterverhältnisse eine große Rolle in der Daseinsbewältigung spielen. Diese Erkenntnisse für die Analyse der vormodernen Gesellschaften Europas zu nutzen, lag daher nahe.²³

Schon Soldan und Hansen hatten einen »universalen« Anspruch erhoben, der aber »christenheitlich«²⁴ beschränkt blieb und den Schwerpunkt auf die ideengeschichtliche Rekonstruktion des Delikts Hexerei setzte, während sich das Erkenntnisinteresse in den ethnologischen Forschungen auf die innergesellschaftlichen Dynamiken und Praktiken richtet. In diesem Kontext erlangten die Hexenprozesse neue historische Bedeutsamkeit, sie wurden nicht länger als eine »wahnsinnige Verirrung von Geist und Gemüt« (J. Hansen) gewertet, sondern als Ausdruck gesellschaftlicher Konfliktlagen im übergreifenden Wandel der europäischen Agrargesellschaften unter den Bedingungen begrenzter Naturbeherrschung.²⁵

Die Rezeption ethnologischer Forschungen spielte gleichfalls für die Frauen- und

20 Johannes BURKHARDT, Frühe Neuzeit, in: Richard van DÜLMEN (Hrsg.), Fischer Lexikon Geschichte, Frankfurt a. M. 1990, S. 364–385.

21 Siehe z. B. die Aufsätze von Otto HINTZE: Wesen und Verbreitung des Feudalismus (1929) und Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (1931) in: Otto HINTZE, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. vom Gerhard OESTREICH, 2. erweiterte Aufl. Göttingen 1962, S. 84–119 und 140–185.

22 Richard van DÜLMEN, Historische Anthropologie. Entwicklung, Probleme, Aufgaben, Köln/Weimar/Wien 2000.

23 Zu den Rezeptionsschwierigkeiten siehe Hildred GEERTZ, An Anthropology of Religion and Magic, I, in: Journal of Interdisciplinary History 6, 1 (1979), S. 71–89 und Keith THOMAS, An Anthropology of Religion and Magic, II, in: ebd., S. 91–109.

24 SOLDAN, Geschichte (wie Anm. 9), S. VII.

25 Rainer WALZ, Die Relevanz der Ethnologie für die Erforschung der europäischen Hexenverfolgungen, in: Ingrid AHRENDT-SCHULTE, Dieter R. BAUER, Sönke LORENZ, Jürgen Michael SCHMIDT (Hrsg.), Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung, Bielefeld 2002, S. 57–80.

Geschlechtergeschichte, die im Gefolge der neuen Frauenbewegung seit den 1960er Jahren entstand,²⁶ eine wichtige Rolle. Von Anfang an gehörte die Frage nach dem Geschlechterbezug der Hexenprozesse zu den wichtigsten Themen im Bereich der Frühen Neuzeit.²⁷ Wurden zunächst Frauen als »Opfer« und Männer als »Täter« verortet, so eröffnete sich mit der Etablierung von »Geschlecht« (gender) als soziale Konstruktion und als Kategorie zur Analyse sozialer Ungleichheit²⁸ sowie mit der Aufwertung von Magie neues Erklärungspotential. Exemplarisch zeigen die Studien von Eva Labouvie zum Saarraum und von Ingrid Ahrendt-Schulte zur lippischen Stadt Horn, wie die Analyse von Zauber in den sozialen Nahbeziehungen komplexer Gesellschaften genutzt werden kann.²⁹

Die Kategorie »Geschlecht« ist selbstverständlicher Teil der neuen pluridisziplinären Hexenforschung geworden,³⁰ aber sie wird oft eher sozialstatistisch genutzt, d. h. im Hinblick auf die soziale Selektion der als Hexe(r) verdächtigten Personen mit Kriterien wie Alter, Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet), soziale Lage (arm, reich), ständischer Zugehörigkeit oder persönlichen Auffälligkeiten. Gleichzeitig hat die kaum mehr überblickbare Zahl der Lokal- und Regionalstudien dazu beigetragen, die Tragfähigkeit der älteren und jüngeren Haupterklärungen für den besonderen Frauenbezug, nämlich Frauenfeindlichkeit, Patriarchalismus und die Verschlechterung der rechtlichen und sozialen Lage der Frauen in der Frühen Neuzeit, zu relativieren, wenn nicht gar zu erschüttern. Mittlerweile besteht in der Forschung weitgehende Einigkeit, dass bei den Hexenprozessen die Verfolgungsinteressen der Obrigkeiten (»von oben«) und der lokalen Akteure (»von unten«) ineinandergriffen, ebenso darüber, dass die Durchsetzung der von Amts wegen eingeleiteten Gerichtsprozesse gegen der Hexerei bezichtigte Personen und die unter der Folter erzwungenen Geständnisse und »Besagungen«, d. h. die Bezeichnung weiterer Personen, eine zentrale Rolle für das große Ausmaß der Verurteilungen und Hinrichtungen spielten. Geblieben sind jedoch unter-

26 Claudia OPITZ-BELAKHAL, *Geschlechtergeschichte* (Historische Einführungen 8), Frankfurt am Main 2018.

27 Dagmar UNVERHAU, *Frauenbewegung und historische Hexenforschung*, in: Andreas BLAUERT (Hrsg.), *Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*, Frankfurt am Main 1990, S. 241–283.

28 Uschi BENDER-WITTMANN, *Gender in der Hexenforschung. Ansätze und Perspektiven*, in: AHRENDT-SCHULTE/BAUER/LORENZ/SCHMIDT (Hrsg.), *Geschlecht* (wie Anm. 25), S. 13–37.

29 Eva LABOUIE, *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991; Rainer WALZ, *Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe* (Forschungen zur Regionalgeschichte 9), Paderborn 1993; Ingrid AHRENDT-SCHULTE, *Zauberinnen in der Stadt Horn (1554–1603)* (Geschichte und Gesellschaft 21), Frankfurt/New York 1997; DIES., *Hexenprozesse*, in: Ute GERHARD (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 199–220.

30 Es handelt sich vor allem um Rechtsgeschichte, Kriminalitätsgeschichte, Theologie- und Kirchengeschichte, Landes- und Lokalgeschichte, Volkskunde, Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft, Literatur-, Kunst und Musikgeschichte, Medizingeschichte.

schiedliche Positionen zu den Gründen für die Zuspitzung des Hexereiverbrechens auf das weibliche Geschlecht. Gerd Schwerhoff hat 1994 die verschiedenen Argumentationen im Einzelnen überprüft und gefolgert: »Die Zeit für abwägende Gesamtbilanzen ist noch lange nicht gekommen, viel empirische Detailforschung und übergreifende Reflexionsarbeit bleibt zu tun.«³¹ Eine andere Bewertung vertrat Claudia Opitz 2005 in ihrem Konzept einer »Geschlechtergeschichte der Hexenprozesse«, in der sie ebenfalls die Bedeutung von »Frauenfeindlichkeit« problematisierte, dagegen die »Benachteiligung der Frauen im Gerichtswesen« stärker sowie die »geschlechtsspezifischen Implikationen von Alltagsmagie« betonte.³² Sarah Masiak resümierte 2020: »Das Hexereiverbrechen gilt als ein typisch weibliches Delikt. Die Gründe für die zeitgenössische Zuspitzung auf das weibliche Geschlecht konnten bisher noch nicht hinreichend geklärt werden, wobei sicherlich das misogynen Gedankengut der gelehrten Dämonologen, das besonders im *Malleus Maleficarum* akuminös hervortritt, wesentlich seinen Anteil dazu beigetragen haben mag.«³³

II. Fragestellungen

Es erstaunt, dass die Forschung, die bei der Untersuchung der Hexenprozesse eine Fülle von neuen Erkenntnissen gewonnen hat, in der Erklärung der »Zuspitzung auf das weibliche Geschlecht« in den letzten hundert Jahren kaum vorangekommen ist. Bereits Joseph Hansen hatte die Bedeutung der klerikalen Misogynie, die in ihrer langen Geschichte seit der Antike nicht zu einer Kriminalisierung des weiblichen Geschlechts führte, relativiert. Seine oben angeführten Anregungen zur Erweiterung des Untersuchungshorizonts sind in der neueren Hexenforschung nur punktuell aufgenommen worden. So hat Susanna Burghartz 1986 anhand der frühen Hexenprozesse in der Schweiz, die sowohl von geistlichen wie von weltlichen Gerichtspersonen geführt wurden, gezeigt, dass die Erklärung mit »klerikaler Frauenfeindlichkeit« nicht tragfähig ist.³⁴ Darüber hinaus wurde die »Zuspitzung auf das weibliche Geschlecht« 1990 von

31 Gerd SCHWERHOFF, Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte, in: Gisela WILBERTZ, Gerd SCHWERHOFF und Jürgen SCHEFFLER (Hrsg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich (Studien zur Regionalgeschichte 4), Bielefeld 1994, S. 324–353, hier S. 353.

32 Claudia OPITZ: Warum so viele Frauen? Zur Geschlechtergeschichte der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung (zuerst 2005), zit. nach der Fassung in: DIES., Böse Weiber. Wissen und Geschlecht in der Dämonologie der Frühen Neuzeit, Sulzbach/Taunus 2017, S. 25–41, hier S. 29–32, sowie DIES., Von der Misogynie des »Hexenhammer« zur Philogynie des Agrippa von Nettesheim: Hexenbilder und Querelle des femmes um 1500 (zuerst 1998), in: ebd., S. 42–57.

33 Sarah MASIAK, Teufelskinder. Hexenverfolgung und gesellschaftliche Stigmatisierung im Hochstift Paderborn (1601–1703) (Konflikt und Kultur. Historische Perspektiven 37), Konstanz 2020, S. 297.

34 Susanna BURGHARTZ, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse (zuerst 1986), zit. nach dem Wiederab-

Eva Labouvie mit dem Nachweis der Verurteilung von Männern als Hexen relativiert, ein Sachverhalt, den folgende Forschungen auf breiterer Grundlage bestätigt haben, womit jedoch die Frage nach den geschlechtsbezogenen Unterschieden aufgeworfen war.³⁵ Gerd Schwerhoff hat 1994 einerseits den humanistischen Ehediskurs am Beispiel Albrecht von Eybs »Ob einem manne sey zu nemen ein eelichs weyb oder nicht« (1472), andererseits die ehesatirischen Fastnachtsspiele, die er als »misogyne Aspekte der Volkskultur« versteht, in seine Argumentation einbezogen, während Claudia Opitz den Hinweis Hansens auf den volkssprachlichen Diskurs über die Tugenden und Laster der Frauen in Beziehung zu den humanistischen und frühneuzeitlichen Verzweigungen der »Querelle des femmes« gesetzt hat.³⁶ Neuere Forschungen zur Dämonologie haben Hansens Vermutungen zur Rolle der dominikanischen Reform für die Zuspitzung des Hexereidelikts auf Frauen in innovativer Weise bestätigt und weitergeführt.³⁷

Alles spricht dafür, Hansens Weg zu folgen, d. h. an die Stelle der in dieser Frage bislang dominierenden Verengung der Perspektive auf einen bestimmten klerikalen Diskurs das größere Feld der Geschlechterdiskurse im historischen Kontext vor allem des 15. Jahrhunderts in den Blick zu nehmen, eines Jahrhunderts, das vom Ruf nach Reform von Kirche und Reich an Haupt und Gliedern erfüllt war. In diesem großen Feld gilt es, die vorliegenden literaturgeschichtlichen sowie theologie- und philosophiegeschichtlichen Studien zu nutzen, um die sozialen Bezüge und die Interessen der Autoren zu erkennen.³⁸ Dann zeigt sich eine Vielstimmigkeit, die nicht allein zur scholasti-

druck in: Claudia OPITZ (Hrsg.), *Der Hexenstreit. Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung*. Freiburg 1995, S. 147–173.

35 Eva LABOUVIE, *Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines »männlichen« Verständnisses von Hexerei* (zuerst 1990), zitiert nach dem Wiederabdruck in: OPITZ, *Hexenstreit* (wie Anm. 34), S. 211–245; DIES., *Perspektivenwechsel. Magische Domänen von Frauen und Männern in Volksmagie und Hexerei aus der Sicht der Geschlechtergeschichte*, in: AHRENDT-SCHULTE/BAUER/LORENZ/SCHMIDT (Hrsg.), *Geschlecht* (wie Anm. 25), S. 39–56; Rolf SCHULTE, *Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1750 im Alten Reich*, Frankfurt a. M. 1999.

36 SCHWERHOFF, *Hexerei* (wie Anm. 31), S. 333 f.; Claudia OPITZ BELAKHAL, *Streit um die Frauen und andere Studien zur frühneuzeitlichen »Querelle des femmes«*, Roßdorf bei Darmstadt 2020; vgl. auch Elisabeth GÖSSMANN (Hrsg.), *Das wohlgelehrte Frauenzimmer* (Archiv für philosophie- und theologiegeschichtliche Frauenforschung 1), München 1984 und die 2. überarbeitete und erweiterte Auflage München 1998; DIES. (Hrsg.), *Eva Gottes Meisterwerk* (Archiv für philosophie- und theologiegeschichtliche Frauenforschung 2), München 1985; DIES. (Hrsg.), *Ob die Weiber Menschen seyn oder nicht?* (Archiv für philosophie- und theologiegeschichtliche Frauenforschung 4), München 1988; DIES. (Hrsg.), *Kennt der Geist kein Geschlecht?* (Archiv für philosophie- und theologiegeschichtliche Frauenforschung 6), München 1998.

37 Andreas BLAUERT, *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzerei-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*, Hamburg 1989; BAILEY, *Battling Demons* (wie Anm. 17); TSCHACHER, *Formicarius* (wie Anm. 17).

38 Rüdiger SCHNELL, *Geschlechterbeziehungen und Textfunktion. Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes*, in: DERS. (Hrsg.), *Geschlechterbeziehungen und Textfunktion. Studien zu Eheschriften der Frühen Neuzeit* (Frühe Neuzeit 40), Tübingen 1998, S. 1–58; Elisabeth GÖSSMANN, *Anthropologie*

schen Rhetorik gehört, sondern zugleich auf die sich wandelnden Verhältnisse in Kirche und Laiengesellschaft sowie auf die Relevanz von Themen wie Frauen, Ehe und Haushalt³⁹ zurück verweist. Die unterschiedlichen Adressaten, etwa Laien oder Kleriker, Männer oder Frauen, wurden in Latein oder der Volkssprache und mit gezielt ausgewählten Argumenten angesprochen. So erklärt sich, dass entsprechend dem Seelsorgeauftrag der Kirche für die Laien frauen- und ehfreundliche Texte⁴⁰ neben den misogynen Tiraden von Ordensgeistlichen stehen, denen es um die Reform des Ordensklerus, der seine Gelübde nicht mehr einhielt, ging. Noch kaum in die Überlegungen einbezogen wurden die großen innerkirchlichen Auseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts über den Zölibat und das Konkubinat des Weltklerus, die schließlich in der Reformation zu den Kontroversen über die Priesterehe führten,⁴¹ sowie, dass bestimmte Klerikergruppen bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts begannen, den Zölibat aufzugeben und zu heiraten: zuerst die Artisten an den Universitäten, gefolgt von den Juristen,⁴² ein sozialer Kontext, in dem das bereits genannte »Ehebüchlein« des Albrecht von Eyb steht, der allerdings selbst unverheiratet blieb.

Die Relevanz dieser unterschiedlichen Diskurse für die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse bedarf einer eigenen Untersuchung, die hier nicht leistbar ist. Vielmehr stehen im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen zwei basale Aspekte des Geschlechterbezugs von Zauber und Hexerei: 1. die christliche Anthropologie der Geschlechter und 2. die allgemein verbreitete Zuschreibung von SchadENZAUBER an Frauen. Beide Aspekte werden in der Forschung zwar benannt, sind aber in ihrer Tragweite erst von der Historischen Frauen- und Geschlechterforschung ausgelotet worden, die neue Erklärungen für den Frauenbezug von Zauber und Hexerei in die Diskussion gebracht hat.

und soziale Stellung der Frau nach Summen und Sentenzenkommentaren des 13. Jahrhunderts, in: Albert ZIMMERMANN (Hrsg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea Mediaevalia 12/1), Berlin/New York 1979, 281–297.

³⁹ Irmintraut RICHARZ, *Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik*, Göttingen 1991; Inken SCHMIDT-VOGES, »Connecting spheres«. Die Verortung der Geschlechter in »Haus« und Gesellschaft in Leon Battista Albertis »Libri della famiglia« (1433/34), in: *L'Homme* 30, 2 (2019), S. 19–36.

⁴⁰ Gabriela SIGNORI, *Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt* (Geschichte und Geschlechter 60), Frankfurt/New York 2011.

⁴¹ Marjorie Elizabeth PLUMMER, *From Priest's Whore to Pastor's Wife. Clerical Marriage and the Process of Reform in the Early German Reform* (St. Andrews Studies in Reformation History), Farnham/Ashgate Publishing Ltd 2012; Maria E. MÜLLER, *Eheglück und Liebesjoch. Bilder von Liebe, Ehe und Familie in der Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts* (Ergebnisse der Frauenforschung 14), Weinheim/Basel 1988; Hans-Jürgen BACHORSKI (Hrsg.), *Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Literatur, Imagination, Realität 1), Trier 1991; Ulrike GAEBEL und Erika KARTSCHOKE (Hrsg.), *Böse Frauen – Gute Frauen. Darstellungskonventionen in Texten und Bildern des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Literatur, Imagination, Realität 28), Trier 2002.

⁴² Wolfgang Eric WAGNER, *Uxorati – conjugati – bigami. Die Verheirateten an der spätmittelalterlichen Universität*, in: *Rostocker Universitätsreden, Neue Folge* 16 (2007), S. 15–40.

III. Christliche Anthropologie und Geschlechterordnung

Wenn auch »klerikale Frauenfeindlichkeit« nicht länger als Grund der Zuspitzung des Hexereidelikts auf das weibliche Geschlecht gelten kann, so heißt das keineswegs, dass kirchliche Positionen zur Geschlechterfrage keine Rolle spielten. Der theologische Frauenbezug des Hexereidelikts fußte auf der Interpretation der biblischen Schöpfungsgeschichte, die eine christliche Anthropologie von Mann und Frau entworfen und damit zugleich die Machtverhältnisse an der Basis der Gesellschaft wie in der Kirche geordnet hatte.⁴³ Im »Malleus Maleficarum« begründet Heinrich Kramer den Frauenbezug des Hexereidelikts mit der Erbsündenlehre⁴⁴ und Evas Anteil am Sündenfall, der die Kenntnis der Schöpfungsgeschichte vorausgesetzt, wie die Frage im 6. Kapitel des ersten Teils zeigt: *warum sich in dem so schwachen Geschlecht der Frauen mehr Hexen finden als unter den Männern.*⁴⁵ Die Definition von Frauen als das »schwache Geschlecht« beruht auf der Auslegung der Genesis im 1. Buch Mose, Kap. 2, 18 und 20–24, der zu Folge Gott zunächst Adam schuf und erst später Eva aus Adams Rippe, woraus die geringere Gottebenbildlichkeit Evas hergeleitet wurde. Das weibliche Geschlecht sei nicht allein schwächer an Körperkräften als das männliche Geschlecht, sondern auch an Geistes- und Verstandeskraften, so dass es wegen seiner Leichtgläubigkeit zugänglicher für die Versuchungen des Teufels sei, wie bereits Evas Verführbarkeit im Paradies beweise; damit sei auch die Vorrangstellung Adams nach der Vertreibung aus dem Paradies gerechtfertigt.⁴⁶

Diese theologisch konstruierte Geschlechterordnung war nicht unbestritten, denn es gibt eine zweite Version der Genesis (1. Buch Mose, Kap. 1, 26–28; 5, 1–2), in der Gott das Menschenpaar als sein Ebenbild schuf, Adam und Eva also den gleichen Grad

⁴³ Die Geltung dieser theologisch konstruierten hierarchischen Geschlechterordnung beschränkte sich nicht auf Theologie und Kirche, sie findet sich ebenfalls in der Rechtsstellung der Frau, verschaffte Frauen im Zivil- wie im Strafrecht aufgrund ihrer »weiblichen Schwäche«, d. h. ihrer geringeren Verstandeskraft, »weibliche Rechtswohlthaten«, d. h. dass sie milder als Männer bestraft wurden. Vgl. hierzu Grethe JACOBSEN, Helle VOGT, Inger DÜBECK, Heide WUNDER (Hrsg.), *Less Favored – More Favored. Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th–19th Centuries*, September 2004. Benachteiligt – begünstigt. Tagungsbericht einer Konferenz über Geschlecht in der Europäischen Rechtsgeschichte, 12.–19. Jahrhundert, September 2004 Copenhagen/The Royal Library 2005; Elisabeth KOCH, *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1991. — Für das Ausnahmeverfahren der Hexenprozesse galt dies jedoch nicht.

⁴⁴ Siehe dazu Dieter HARMENING, *Dämonologie und Anthropologie der christlichen Hexe*, in: Sönke LORENZ, Dieter R. BAUER (Hrsg.), *Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie 15)*, Würzburg 1995, S. 45–63.

⁴⁵ KRAMER, *Hexenhammer* (wie Anm. 4), S. 224 f.

⁴⁶ Rüdiger SCHNELL, *Die Frau als Gefährtin (socia) des Mannes. Eine Studie zur Interdependenz von Textsorte, Adressat und Aussage*, in: DERS. (Hrsg.), *Geschlechterbeziehungen* (wie Anm. 38), S. 119–170.

an Gottebenbildlichkeit besaßen.⁴⁷ Wenn sich diese Version in der langen Geschichte der christlichen Kirchen auch nicht als die maßgebende durchsetzte, so war sie doch für alle, die die Bibel, sei es in der lateinischen Fassung der Vulgata oder in den volkssprachlichen Übersetzungen lange vor Luther lesen konnten, immer präsent und wurde argumentativ genutzt.⁴⁸

Die theologische Minderbewertung der Frau bestand seit dem frühen Christentum, ohne dass sie zu einer Kriminalisierung von Frauen geführt hätte; selbst für die Verfolgung der Ketzer spielte sie keine Rolle. Das diskriminierende Potential der christlichen Geschlechterordnung kam erst in den Konstellationen des frühen 15. Jahrhunderts zur Geltung, im Kontext der Reformbestrebungen in Kirche und Laiengesellschaft. Dabei übernahmen die Dominikaner eine führende Rolle, nicht allein mit der Reform des eigenen Ordens, sondern weit darüber hinaus erstrebten sie die Erneuerung der gesamten christlichen Gesellschaft, wie der »Formicarius«, das einflussreiche Werk des Johannes Nider,⁴⁹ belegt. Der Autor erklärte die zahlreichen Missstände in der Kirche (Zuchtlosigkeit des Ordens- und Weltklerus) und der Laiengesellschaft (vor allem den verbreiteten »Aberglauben«) allgemein mit dem »schwachen Glauben« aufgrund der fehlenden Kenntnisse der christlichen Lehre. Der Orden, der lange den Unglauben der Ketzer bekämpft hatte, erweiterte nunmehr sein Tätigkeitsfeld um die »Missionierung« der Laien, sie sollten über die Vermittlung der Grundlagen des Christentums im Glauben gestärkt werden, um sich gegen die Versuchungen des Teufels zu wappnen; anstatt auf den »Aberglauben«, d. h. auf magische Praktiken, zu setzen, sollten sie Gott vertrauen.⁵⁰ Die Realisierung dieses Konzepts ist in der Zunahme der katechetischen Literatur und der Bildkatechese fassbar, aber auch handgreiflich in den Katechismustafeln, anhand derer die Gläubigen die Hauptstücke des christlichen Glaubens (vor allem Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Avemaria und die Zehn Gebote) – und dabei auch das Lesen – lernen sollten.⁵¹ Es handelte sich um ein Seelsorgekon-

⁴⁷ Helen SCHÜNGEL-STRAUMANN, Eva. Die erste Frau der Bibel: Ursache allen Übels? Paderborn 2014; Elisabeth GÖSSMANN, Die Deutungen von Genesis 1–3 im Mittelalter mit ihren Vorformen in der christlichen Antike und ihren Nachwirkungen in der Frühen Neuzeit, in: Gisela ENGEL, Friederike HAS-SAUER, Brita RANG, Heide WUNDER (Hrsg.), Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne (Kulturwissenschaftliche Gender Studies 6), Königstein/Taunus 2004, S. 38–53.

⁴⁸ GÖSSMANN, Anthropologie (wie Anm. 38).

⁴⁹ Werner TSCHACHER, Nider, Johannes, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun GERSMANN, Katrin MOELLER und Jürgen-Michael SCHMIDT, in: *historicum.net*, URL: <https://www.historicum.net/purl/45zsm/> (28. 04.2021).

⁵⁰ BAILEY, Battling Demons (wie Anm. 17), hat diese Kontextualisierung in exemplarischer Weise dargelegt.

⁵¹ Dieter HARMENING, Katechismusliteratur. Grundlagen religiöser Laienbildung im Spätmittelalter, in: Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter. Perspektiven ihrer Erforschung. Kolloquium, 5.–7. Dezember 1985 (Wissensliteratur im Mittelalter 1), hrsg. von Norbert Richard WOLF,

zept, das jedoch zugleich garantieren sollte, dass die Laienfrömmigkeit unter kirchlicher Kontrolle blieb.

In Niders Analyse der zu reformierenden Gesellschaft springt der Ansatzpunkt für die Zuspitzung des Hexereidelikts auf das weibliche Geschlecht ins Auge: die strukturelle Nähe von allgemeiner »Schwachheit im Glauben«, und »weiblicher Schwäche« mit der Komponente »schwach im Glauben« in der dominierenden theologischen Geschlechterkonstruktion. Diese Verbindung bestätigt Niders jüngerer Ordensbruder Heinrich Kramer in einem vielzitierten Schlüsselsatz des »Malleus Maleficarum«: *Es erhellet auch bezüglich des ersten Weibes, daß sie von Natur geringeren Glauben haben; denn [...] was alles auch die Etymologie des Wortes sagt: das Wort femina nämlich kommt von fe und minus [...] die weniger Glauben hat.*⁵² Er folgert: *Schlecht also ist die Frau von Natur aus, da sie schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet. Das ist die Grundlage für die Hexen.*⁵³ Die besondere »Schwachheit im Glauben« erkläre die Anfälligkeit der Frauen für den Abfall von Gott, indem sie einen Pakt mit dem Teufel, besiegelt mit der Teufelsbuhlschaft, schlossen, um Macht für die Schädigung ihrer Mitmenschen zu gewinnen. Damit war zugleich die alte theologische Frage beantwortet, wie die »Malefica« (Übeltäterin, das böse Weib) ihre Macht erlangt. Schadenzauber als Abfall von Gott wurde auf diese Weise zum Verstoß gegen das Erste Gebot – *Ich bin der Herr, dein Gott. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir* –, zum schwersten Religionsverbrechen, das vor geistlichen Gerichten verhandelt wurde und nur mit dem Feuertod zu sühnen war. Demgegenüber wurden andere Religionsverbrechen wie Fluchen und Gotteslästerung, die gegen das Zweite Gebot – *Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen* – verstießen, eher Männern zugeordnet und milder geahndet, weil sie niemanden – außer sich selbst – schädigten.⁵⁴

Niders Diagnose der Missstände der christlichen Gesellschaft stellte für Kramer die wichtigste Grundlage für seine eigenen Strategien zur Vertreibung des Bösen aus der Welt dar, auf der er das Hexereidelikt entwickelte, indem er Schadenzauber mit dem Abfall von Gott verband und damit als Ketzerei definierte. Während Nider als Theologe und Seelsorger handelte, wirkte Kramer als Inquisitor, der das Böse mit der Wurzel ausrotten wollte. Dieser Unterschied ist nicht zuletzt mit den veränderten Zeitumständen zu erklären. Nider wusste von Hexenprozessen nur aus zweiter Hand, Kra-

Wiesbaden 1987, S. 91–102; Heide WUNDER, Schule halten in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: Gabriele BALL, Juliane JACOBI (Hrsg.), Schule und Bildung in Frauenhand. Anna Vorwerk und ihre Vorläuferinnen (Wolfenbütteler Forschungen 141), Wiesbaden 2015, S. 45–75, hier S. 52 (mit Literaturverweisen).

⁵² KRAMER, Hexenhammer (wie Anm. 4), S. 231.

⁵³ Ebd., S. 231.

⁵⁴ SCHWERHOFF, Crimen (wie Anm. 3), S. 333.

mer hingegen erlebte selbst eine Reihe von örtlichen Hexenverfolgungen, erlangte schließlich die päpstliche Erlaubnis zur Verfolgung von Hexen, deren Realisierung keineswegs auf ungeteilte Zustimmung stieß, so dass er nach dem Misserfolg im Innsbrucker Prozess 1485 den »Malleus Malficarum« verfasste, um Skeptiker und Kritiker zu überzeugen. Wie Nider verwarnte sich Heinrich Kramer gegen den Vorwurf, er diskriminiere das weibliche Geschlecht.⁵⁵ Zum einen musste er anerkennen, dass auch Eva von Gott geschaffen wurde, zum anderen berief er sich auf die theologische Geschlechterkonstruktion mit den graduellen Unterschieden zwischen dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht. Dementsprechend berücksichtigte er neben dem Lasterkatalog des üblen Weibs auch den Tugendkatalog des frommen Weibs, wobei er sich ebenfalls auf Nider stützte: *Von dem guten Weibe aber geht so großes Lob, dass man liest, sie hätten Männer beglückt und Volker, Länder und Stadt gerettet.*⁵⁶

IV. Zauber und Geschlecht – Schadenzauber und »Frauenmacht«

Joseph Hansen hat die Eliten für die Hexenprozesse verantwortlich gemacht, während er dem populären Zauber glauben und den alltäglichen Zauberpraktiken wenig Bedeutung zumaß. Dem widerspricht jedoch die zeitgenössische Wahrnehmung bei Johannes Nider und Heinrich Kramer, die diesen »Aberglauben« als Ausdruck der Gottlosigkeit bewerteten und ihm mit unterschiedlichen Strategien zu Leibe rückten. Auch Johannes Scherr vertrat in dieser Frage eine andere Auffassung als Hansen: »Die religiöse Phantasie des Volkes hatte den Webstuhl gezimmert, auf welchem das ungeheuerliche Gewebe des Hexenprozesses gewirkt werden sollte; die christliche Theologie gab den Zettel [Kette] her, die christliche Juristerei den Einschlag [Schuss].«⁵⁷ Scherr stellte somit die magischen Vorstellungswelten des »Volks« als Fundament der Hexenprozesse heraus und verlieh damit dem Volk Akteurstatus im Prozessgeschehen. Zweifellos waren die obrigkeitliche Politik und ihre Träger, geistliche und weltliche Landesherren sowie die gelehrten Eliten in den Regierungen, wegen ihrer Machtposition zentral sowohl für die Initiierung der gerichtlichen Verfolgung von »Hexen« als auch für deren Ablehnung.⁵⁸ Aber ebenso wichtig waren die Personen, die ihre Mitmenschen vor Gericht zogen, denn »wo kein Kläger, da kein Richter«. Bei erlittenem Schaden wurden

⁵⁵ KRAMER, Hexenhammer (wie Anm. 4), z. B. S. 225.

⁵⁶ Ebd., S. 228.

⁵⁷ SCHERR, Geschichte (wie Anm. 13), S. 158 f.

⁵⁸ Im mainzischen Amt Babenhausen ließ der Oberamtmann Denunzianten aus Schaafheim, Kleestadt und Dietzenbach – »dergleichen schwetzer« –, die ihre Bezeichnungen nicht beweisen konnten, in den Turm werfen. Hans DÖRR, Hexen und Zauberer im Amt Babenhausen (1580–1680) (Babenhausen einst und jetzt 19), Babenhausen 1989, S. 42–44.



Die »Butterhanne« an einem Goslarer Haus schützt sich vor dem Misslingen des Butterns mit der Geste des Rockhebens, um den Teufel abzuwehren.

[Quelle: Wikipedia.commons]

an erster Stelle Frauen bezichtigt, denn zur »religiösen Phantasie des Volkes« gehörte die traditionelle Zuschreibung von Schadenzauber an Frauen, die auf den allgemein verbreiteten Magievorstellungen beruhte.⁵⁹

Die geläufige Vorstellung vom »christlichen Mittelalter« verdeckt, dass die Menschen den unkalkulierbaren Alltag zwar auch mit Hilfe der Religion, vor allem aber mit magischen Praktiken – »Zauber« – bewältigt haben.⁶⁰ Aus der Perspektive der Kirche

⁵⁹ LABOUVIE, Perspektivenwechsel (wie Anm. 35).

⁶⁰ Christoph DAXELMÜLLER, Artikel »Zauber«, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hrsg. v. Rolf Wilhelm BREDNICH u. a., Bd. 14, Berlin/Boston 2011, Sp. 1140–1150, hier Sp. 1140. »Z[auber] ist wie Magie ein Sammelbegriff für magische Handlungen und Mittel, mit denen Macht über Menschen, Tiere und die Natur, aber auch über die Götter ausgeübt werden soll. [...] Funktional dient Z[auber] zum einen als Abwehrzauber bzw. atropäische Magie, dem Schutz vor Unheil und dem Unheil hervorrufenden Schadenzauber, zum anderen dem Erreichen eigener Überlegenheit und der Einflußnahme auf Mensch (Todes-, Schaden-, Liebeszauber) und Natur (Wetterzauber) [...], Heilzauber [...]«; siehe auch Johannes DILLINGER, Hexen und Magie. Eine histori-

handelte es sich um den »Aberglauben« der ungebildeten Laien, d. h. um einen Genglauben, den sie bekämpfte, aber Zauber war keineswegs allein eine Denk- und Handlungsform »des gemeinen Mannes«, sondern in allen Ständen verbreitet,⁶¹ wie nicht allein die in den Prozessen geschilderten Praktiken belegen, sondern auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Artikel 109). Abwehrzauber konnte potentiell jeder und jede ausüben, um sich vor teuflischen Schädigungen zu schützen, aber es gab auch Experten und Expertinnen – seit Jacob Grimm als »weise Männer« und »weise Frauen« bezeichnet⁶² –, die bei vielen Alltagsproblemen herangezogen wurden: z. B. um einen verlorenen Gegenstand wieder zu finden oder Krankheiten zu heilen. Sie konnten jedoch auch diejenigen, die einen Schaden erlitten hatten, den sie auf Zauber zurückführten, auf die Spur der schädigenden Person bringen, z. B. als Hexenbanner, die im übrigen Männer waren.⁶³ Diese »weisen Leute« waren hoch geschätzt und wurden von der ländlichen Bevölkerung bei Hexereiverdächtigungen geschützt, jedenfalls bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Im Mittelpunkt der Hexenprozesse standen vielmehr Personen – Männer und Frauen –, denen ihre Mitmenschen die Macht zutrauten, ihnen Schaden anzutun.⁶⁴ Dass sich die Bezeichnungen wegen Schadenzaubers bevorzugt gegen Frauen richteten, hat einen wesentlichen Grund in der Art der Schädigungen, wie sie in der »Hexenbulle« und im zweiten Buch des »Malleus Maleficarum« aufgezählt wurden. Diese Schädigungen betreffen nicht nur, aber zu einem großen Teil die Zuständigkeitsbereiche von Frauen in den Haushalten, nämlich die Versorgung von Mensch und Vieh, Gesundheit und Krankheit,⁶⁵ die Beteiligung an der Marktproduktion mit Butter,⁶⁶ in den Städten auch mit Bier. Wenn also z. B. der Milchertrag der eigenen Kühe sank,

sche Einführung (Historische Einführungen 3), Frankfurt/New York 2007.

61 Heide DIENST, Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei gegen Ende des 15. Jahrhundert, in: Alfred KOHLER und Heinrich LUTZ (Hrsg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mittelalterlichen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14), Wien 1987, S. 80–116, hier S. 115.

62 Jacob GRIMM, Deutsche Mythologie, Göttingen 1835, S. 66 und S. 226 (Deutsche Mythologie: Jacob GRIMM: Free Download, Borrow, and Streaming: Internet Archive).

63 Siehe z. B. Anton PRAETORIUS, Von Zauberey und Zaubern Gründlicher Bericht, Heidelberg 1613, S. 108–III. Zu Anton Praetorius vgl. Jürgen Michael SCHMIDT, Praetorius, Antonius, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun GERSMANN, Katrin MOELLER u. Jürgen-Michael SCHMIDT, in: [historicum.net](http://www.historicum.net), URL: <https://www.historicum.net/purl/452to/> (1. 11. 2021).

64 Vgl. BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 1), S. 89–96; LABOUVIE, Perspektivenwechsel (wie Anm. 35).

65 Heide WUNDER, Hexenprozesse im Herzogtum Preußen während des 16. Jahrhunderts, in: Christian DEGN, Hartmut LEHMANN, Dagmar UNVERHAU (Hrsg.), Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 12), Neumünster 1983, S. 179–203.

66 Walter NIESS, Hexenprozesse in der Grafschaft Büdingen. Protokolle, Ursachen, Hintergründe, Büdingen 1982, S. 14.

während er bei einer Nachbarin stieg, gab dies Anlass, weniger »natürliche Ursachen« als vielmehr eine zauberische Umverteilung zu vermuten, die mit »Hass und Neid« erklärt wurde. Das Alltagshandeln war also eingebunden in eine »moralische Ökonomie«, d. h. in ein lokales konfliktreiches Beziehungssystem, so dass man bei Schaden fragte, wer aus welchem Grund einem Schaden zufügen wollte, etwa um sich für eine Zurückweisung oder eine Beleidigung zu rächen. Zugleich ging es den Frauen um ihre Haushaltsposition, d. h. das innereheliche Verhältnis, besonders klar erkennbar bei »Liebeszauber«, um den treulosen Ehemann wieder zu gewinnen. In diesem Kontext spielte die »Frauenmacht« über die Potenz ihrer Ehemänner oder Liebhaber eine wichtige Rolle.

Die in den Hexenprozessen zu Tage tretenden Alltagskonflikte zwischen Frauen, die im Interaktionsmodus Zauber ausgetragen wurden, sind in der Forschung vielfach bagatellisiert worden. Erst die Historische Frauen- und Geschlechterforschung hat die übergreifenden ökonomischen und sozialen Zusammenhänge zu Tage gefördert, die auch zu irritierenden Folgerungen geführt haben: so hat Heide Dienst 1986 ausgehend von der Analyse des Innsbrucker Hexenprozesses von 1485 »Feindseligkeit unter Frauen« als neue Facette der Erklärung für den Frauenbezug in die Diskussion gebracht.⁶⁷

Die den Prozessen zu Grunde liegenden komplexen Interaktionsmuster hat Ingrid Ahrend-Schulte in ihrer exemplarischen Untersuchung der frühen Hexenprozesse in der lippischen Stadt Horn vertieft analysiert.⁶⁸ Dazu hat sie nicht allein die Aussagen der Angeklagten in den Prozessakten in neuer Weise interpretiert, sondern alle Archivbestände, die Auskunft über die handelnden Personen geben können, herangezogen. Ihr Ergebnis lautet: »Schadenzauber [war] ein Mittel der Konfliktaustragung von Frauen und wurde unter diesen Prämissen angewendet und zugeschrieben. Frauen, die in Konflikte verwickelt waren, wurden der Zauberei bezichtigt, wenn im Lebensbereich ihrer Kontrahenten eine Veränderung eintrat (Krankheit, Tod, Viehsterben), die als Folge von Zauber gedeutet werden konnte. Die Plausibilität des Schadenzaubervorwurfs lag im Handlungsmotiv der Verdächtigten, das sich aus ihrer Position im Konflikt ergab. Im Zusammenhang mit den gültigen Vorstellungen darüber, welche Erscheinungsformen von Unglück auf Zauber zurückzuführen seien, waren mit diesem Muster Grenzen gezogen, innerhalb derer Zuschreibungen konsensfähig waren.«⁶⁹

⁶⁷ Heide DIENST, Feindseligkeit zwischen Frauen (Innsbruck 1485), in: Die ungeschriebene Geschichte, Wien 1995, S. 208–213; siehe auch DIES., Zur Rolle der Frauen in magischen Vorstellungen und Praktiken nach ausgewählten mittelalterlichen Quellen, in: Werner AFFELDT (Hrsg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen, Sigmariningen 1990, S. 173–194.

⁶⁸ AHRENDT-SCHULTE, Zauberrinnen (wie Anm. 29).

⁶⁹ Ebd., S. 238.

Dass Frauen andere Frauen wegen unterstellter Schädigungen vor Gericht zogen, war keineswegs selbstverständlich. Vor dem 15. Jahrhundert ist nur eine kleine Zahl von Prozessen überliefert, obwohl Schadenzauber, der in die Zuständigkeit weltlicher Gerichte fiel, durchaus ein todeswürdiges Verbrechen war und im schlimmsten Fall mit der Verurteilung zum Feuertod geahndet werden konnte. Der Grund war das Gerichtsverfahren, der Akkusationsprozess, der hohe Hürden für eine Anklage errichtete,⁷⁰ nicht dass es weniger Schadenzauber gegeben hätte. Als jedoch im 15. Jahrhundert Schadenzauber als Abfall von Gott definiert und damit zum »delictum mixtum« wurde, das in die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte, trat an die Stelle des Akkusationsprozesses der für die Verfolgung der Ketzer entwickelte Inquisitionsprozess.⁷¹ Er wurde auf Grund von anonymen Denunziationen von Amts wegen eingeleitet, die Denunzianten hatten keine Kosten zu tragen, wenn der Zauberverdacht nicht bewiesen werden konnte, und sie waren auch vor der Rache der bezichtigten Personen und deren Familien geschützt. Der Inquisitionsprozess bot den Menschen somit neue Möglichkeiten der Justiznutzung, um sich gegen Schadenzauber zur Wehr zu setzen und erklärt, wie Frauen ihre Zaubereiklagen gegen andere Frauen vor Gericht bringen konnten. Diese Mitwirkung wird von der eingeschränkten Gerichtsfähigkeit von Frauen verdeckt. Ihre Zaubereiverdächtigungen wurden oft von den Ehemännern, Vätern oder anderen männlichen Verwandten, die sie und den Haushalt in Rechtsfragen vertraten, der Obrigkeit zugetragen. Frauen erschienen aber als Zeuginnen im Gericht und wurden den von ihnen bezichtigten Frauen gegenübergestellt, denen sie vielfach ihre Bezeichnung »ins Gesicht« sagten. Doch bereits im Vorfeld eines Prozesses waren sie es, die andere Frauen »in Verruf« brachten, was als »Gerücht« unerlässliches Kriterium für die Eröffnung eines Verfahrens war. Auf die kommunale Dimension dieser Form des »Öffentlichmachens« eines Zaubereiverdachts hat Ingrid Ahrendt-Schulte hingewiesen: »Die Beteiligung von Frauen am Verfolgungsgeschehen auf der Ebene der Gemeinde läßt sich aus ihrer Beziehung zur ›Kunst‹ erklären, die auch das Wissen über Zaubersche und Zauberei einschloß. Das Verhalten der Zeugen vor Gericht zeigt, dass auch das Reden über Zauberei Frauen zugeschrieben wurde. Männer zitierten ihre Ehefrauen als Informantinnen über Zaubereigerüchte, und die Verbreitung von Gerüchten wurde in Frauenräumen angesiedelt.«⁷²

70 Dagmar UNVERHAU, Akkusationsprozeß – Inquisitionsprozeß. Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein, in: DEGN/LEHMANN/UNVERHAU (Hrsg.), Hexenprozesse (wie Anm. 66), S. 59–142.

71 Günter JEROUSCHEK, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104 (1992), S. 328–380; Winfried TRUSEN, Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse und ihrer Beendigung, in: Sönke LORENZ, Dieter R. BAUER (Hrsg.), Das Ende der Hexenverfolgung (Hexenforschung 1), Stuttgart 1995, S. 203–226.

72 AHRENDT-SCHULTE, Zaubereiklagen (wie Anm. 29), S. 239.

Die hier erörterten Gründe für den Frauenbezug des Hexereidelikts haben sich als weitaus komplexer als erwartet erwiesen. Neben den elitären Diskursen und dem institutionellen Handeln vor Gericht hat die vertiefte Analyse der lebensweltlichen Praktiken der Akteure neue Dimensionen des Frauenbezugs der Hexenverfolgungen sichtbar gemacht.

Aus den beiden behandelten Schwerpunkten lassen sich zwei Ergebnisse festhalten:

1. Die theologische Minderbewertung der Frau in der christlichen Anthropologie von Mann und Frau hatte einen erheblichen Anteil an der Legitimierung der hierarchischen Geschlechterordnung in Kirche und Laiengesellschaft, sie zielte jedoch nicht auf eine potentielle Kriminalisierung von Frauen. Dies geschah erst in einer historischen Konstellation, in der die Grundlagen der christlichen Gesellschaft wegen ihres Unglaubens bedroht schien und die Definition des weiblichen Geschlechts als »schwaches Geschlecht«, vor allem als schwach im Glauben, den Ansatzpunkt für die Entwicklung des Hexereidelikts bot, um die Schuldigen auszurotten.
2. Die herkömmliche Zuschreibung von Schadenzauber an Frauen bildete die Grundlage für den Frauenbezug des Hexereidelikts und die Anklagen bei Hexenprozessen. Während die strukturell angelegten ökonomischen und sozialen Konflikte zwischen Einzelnen und Haushalten auch mit zauberischen Praktiken ausgetragen wurden, die auf einem »moralischen« Interaktionsmodell beruhten, eröffnete der Inquisitionsprozess die Möglichkeit der Justiznutzung für die Beilegung dieser Konflikte. Unter diesen Bedingungen haben Frauen direkt oder indirekt dazu beigetragen, andere Frauen vor Gericht zu bringen. Anklagende waren nicht »auch« Frauen,⁷³ sondern auf sie ging ein großer Teil der Anklagen wegen Schadenzauber zurück, denn es ging um ihre persönliche und soziale Position in der Gesellschaft.



⁷³ Eric MIDELFORT, *Alte Fragen und neue Methoden in der Geschichte des Hexenwahns*, in: Sönke LORENZ, Dieter R. BAUER (Hrsg.), *Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung (Quellen und Forschungen zur Europäischen Ethnologie 15)*, Würzburg 1995, S. 13–30, hier S. 23.